

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (KiTa-Satzung) in der Fassung ab 01.08.2019

Wortlaut der Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen
vom 16. Mai 2019 (Beschluss-Nr. SR/VI/017/2019)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Hohenmölsen ist Träger von nachfolgend genannten Tageseinrichtungen

- a) Kindertagesstätte "Anne-Frank"
Wolf-Georg-von-Zscheplitz Straße 8 in 06679 Hohenmölsen
Betreuungsart: Krippe und Kindergarten
- b) Kindertagesstätte "Spatzennest"
Erich-Weinert-Straße 27 in 06679 Hohenmölsen
Betreuungsart: Krippe und Kindergarten
- c) Kindertagesstätte "Pfiffikus" als Außenstelle der KiTa Spatzennest
Ringstraße 29 in 06679 Hohenmölsen, OT Keutschen
Betreuungsart: Krippe und Kindergarten
- d) Integrative Kindertagesstätte "Kinderland-Sonnenschein"
August-Bebel-Straße 43 in 06679 Hohenmölsen
Betreuungsart: Krippe und Kindergarten
- e) Kindertagesstätte "Bienenkörbchen"
Lange Straße 19 in 06679 Hohenmölsen, OT Taucha
Betreuungsart: Krippe und Kindergarten
- f) Kindertagesstätte "Käthe Kollwitz"
Fröbelstraße 6 in 06679 Hohenmölsen, OT Granschütz
Betreuungsart: Krippe, Kindergarten und Hort
- g) Hort Hohenmölsen
Nordstraße 4 in 06679 Hohenmölsen
Betreuungsart: Hort

und betreibt sowie unterhält diese nach den Regelungen des KiFöG und dieser Satzung als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Der Besuch der Einrichtungen ist freiwillig.

(2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Betreuung, soweit Plätze in einer Tageseinrichtung vorhanden sind.

Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung besteht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Burgenlandkreis).

(3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung einer Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die Stadt Hohenmölsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Der Stadt Hohenmölsen als Träger der Tageseinrichtungen obliegen in den in Abs. 1 genannten Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 und 2 KiFöG bei Vorliegen der objektiven und subjektiven Voraussetzungen insbesondere folgende Aufgaben:
- familienunterstützende Anregung der körperlichen, geistigen und seelischen Bildung und Entwicklung aller Kinder durch pädagogische Unterstützung und Angebote sowie erzieherische Hilfen;
 - Förderung der Inklusion sowie Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft;
 - Förderung der emotionalen und musischen Entwicklung der Kinder;
 - Förderung der Kinder zum Erwerb sozialer und sprachlicher Kompetenzen;
 - gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die sorgeberechtigten Erziehungspersonen gemäß § 1626 BGB.
- (2) Andere Personenberechtigte treten an die Stelle der Eltern nach Abs. 1, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und die tatsächliche Personensorge ausüben.

§ 3 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Eltern in der Einrichtung oder beim zuständigen Amt der Stadtverwaltung Hohenmölsen mittels eines Anmeldeformulars unter Angabe
- a) Name und gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnanschrift) der Eltern;
 - b) Name, Geburtsdatum und gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnanschrift) des Kindes;
 - c) Name der Tageseinrichtung, in der das Kind betreut werden soll;
 - d) Beginn und Ende der Betreuung bzw. nur Beginn bei unbefristeter Betreuung;
 - e) benötigter individueller täglicher oder wöchentlicher Betreuungsumfang;
 - f) Name und Alter der Geschwisterkinder, die eine Tageseinrichtung besuchen (die Tageseinrichtung ist zu benennen).

Die Anmeldung für Kinder bis zum Schuleintritt (Betreuungsart Krippe und Kindergarten) ist jederzeit möglich.

Für eine Hortbetreuung bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Diese Anmeldung muss spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.

Anmeldungen können auf Wunsch der Eltern für einen begrenzten Zeitraum erfolgen. In diesem Fall ist der genaue Zeitraum der Betreuung anzugeben.

- (2) Die Tageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen stehen vorrangig den Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Hohenmölsen einschließlich ihrer Ortschaften zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Steht ein Platz in der gewünschten Einrichtung nicht zur Verfügung, bietet die Stadt Hohenmölsen mindestens eine Alternative an. Diese kann die Änderung der Tageseinrichtung, der Betreuungszeit oder auch des Aufnahmezeitpunktes beinhalten.
- (3) Der vereinbarte Betreuungsumfang ist Bestandteil des Kostenbeitragsbescheides.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis max. 18:00 Uhr geöffnet, sofern diese Tage nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen. Eine Hortbetreuung ist während der Öffnungszeiten der Grundschule in der Schulzeit ausgeschlossen.
- (2) Sind in begründeten Fällen Abweichungen (Erweiterung) von der Öffnungszeiten nach Absatz 1 erforderlich, legt die Stadt Hohenmölsen im Benehmen mit der betreffenden Tageseinrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums diese Änderungen fest. Die geänderten Öffnungszeiten werden durch Aushang in der betreffenden Tageseinrichtung rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Die Tageseinrichtungen können aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen der pädagogischen Fachkräfte entsprechend § 21 Abs. 5 KiFöG LSA und sonstiger betrieblicher Gründe sowie an Brückentagen und zusätzlich für die Dauer von bis zu 15 Tagen in den Monaten Juni bis August geschlossen werden. Brückentage sind Arbeitstage, die zwischen zwei Feiertagen oder einem Feiertag und einem Wochenende liegen.
- (4) Über die Schließung aus betrieblichen Gründen erhalten die Eltern unverzüglich Mitteilung. Alle weiteren, nicht betrieblich veranlassten Schließtage, werden bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gegeben. Es wird mindestens eine geeignete Tageseinrichtung geöffnet, um den notwendigen Betreuungsbedarf zu gewährleisten. Eventuelle Mehraufwendungen der Eltern durch den dadurch entstehenden Wechsel der Einrichtung sind nicht erstattungsfähig.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Bei der Festsetzung der Betreuungszeiten wird grundsätzlich von vollen Stunden ausgegangen.
- (2) Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines erweiterten Rechtsanspruches von mehr als 8 h Betreuung pro Tag (erweiterter ganztägiger Platz gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG LSA) ist durch die Antragsteller in geeigneter Art und Weise zu begründen. Dies gilt für die Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule sowie für Hortkinder in den Schulferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen.

(3) Für die Betreuung von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht haben die Eltern unter Beachtung des Absatzes 2 die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:

- a) 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden (Betreuung bis max. 12:00 Uhr)
- b) 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
- c) 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
- d) 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
- e) 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
- f) 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden

Darüber hinaus haben berufstätige Eltern zusätzlich die Wahl auf folgende Betreuungszeiten und folgenden Betreuungsumfang:

- g) 11 Stunden täglich oder 55 Wochenstunden
- h) 12 Stunden täglich oder 60 Wochenstunden

(4) Für die Betreuung von Hortkindern haben die Eltern unter Beachtung des Absatzes 2 die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:

- a) Frühhort vor Schulbeginn
- b) 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden (ohne Frühhort- und ohne Ferienbetreuung)
- c) 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden (ohne Frühhort- und ohne Ferienbetreuung)
- d) 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden (mit Frühhortbetreuung / ohne Ferienbetreuung)
- e) schultäglich 4 Stunden oder 20 Wochenstunden (ohne Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von
 - 5 Stunden (Betreuung bis max. 12:00 Uhr)
 - 6 Stunden
 - 7 Stunden
 - 8 Stunden
 - 9 Stunden
 - 10 Stunden
- f) schultäglich 5 Stunden oder 25 Wochenstunden (ohne Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von
 - 5 Stunden (Betreuung bis max. 12:00 Uhr)
 - 6 Stunden
 - 7 Stunden
 - 8 Stunden
 - 9 Stunden
 - 10 Stunden
- g) schultäglich 6 Stunden oder 30 Wochenstunden (mit Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von
 - 5 Stunden (Betreuung bis max. 12:00 Uhr)
 - 6 Stunden
 - 7 Stunden
 - 8 Stunden
 - 9 Stunden
 - 10 Stunden

(5) Eltern, die für ihre während der Schulzeit nicht betreuten Kinder (Hortkinder) eine Ferienbetreuung benötigen, können eine zeitlich begrenzte Ferienbetreuung für ihre Kinder vereinbaren und unter Beachtung des Absatzes 2 zwischen folgenden Betreuungszeiten wählen.

- a) 5 Stunden (Betreuung bis max. 12:00 Uhr)
- b) 6 Stunden
- c) 7 Stunden
- d) 8 Stunden
- e) 9 Stunden
- f) 10 Stunden

Die Höhe des Kostenbeitrages wird pro angefangene Kalenderwoche – abweichend von § 14 Abs. 1 – erhoben.

(6) Auf der Grundlage des Bildungsprogrammes „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ besteht bei Aufnahme eines Kindes die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Eingewöhnungszeit. Der Prozess der Eingewöhnung wird durch die pädagogische Fachkraft sowohl vorbereitet, als auch sorgsam täglich begleitet. Die Dauer der Eingewöhnungsphase (i. d. R. 4 Wochen mit einer max. täglichen Betreuungszeit von bis zu 5 h) richtet sich nach der Individualität des Kindes und der Kapazität der Einrichtung. Für den Zeitraum der Eingewöhnung wird ein Kostenbeitrag erhoben.

(7) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung und endet gemäß § 13 dieser Satzung. Im Falle einer zeitlich begrenzten vereinbarten Betreuung gilt dieser Zeitraum als Zeitraum des Betreuungsverhältnisses.

(8) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben.

§ 6 Änderung der Betreuungszeiten

(1) Auf schriftlichen Antrag kann die für das Kind vereinbarte Betreuungszeit frühestens mit Wirkung zum 1. des Folgemonats erhöht werden. Eine sofortige Erhöhung ist nur im Falle eines nachgewiesenen dringenden Erfordernisses möglich, insbesondere bei Aufnahme einer Tätigkeit oder Beginn einer Aus- und Weiterbildung des bzw. der betreuenden Sorgeberechtigten.

(2) Eine Verringerung des Betreuungsumfanges ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich. Dieser Antrag bedarf der Schriftform.

§ 7 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern bzw. durch die zur Abholung berechnete Person. Besucht ein Kind selbstständig die Tageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht sobald eine pädagogische Fachkraft Kenntnis von der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung hat. Sie endet mit der Kenntnis des Verlassens der Einrichtung nach Ablauf der Besuchszeit. Halten sich die Eltern in der Einrichtung auf, ohne das Kind zu übergeben, gilt die Aufsicht über das Kind als allein durch die anwesenden Eltern ausgeübt. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, Kinderfeste u.ä. in der Tageseinrichtung.

- (2) Die Eltern haben zu gewährleisten, dass das Kind rechtzeitig zum Ende der für das Kind geltenden Betreuungszeit durch die Eltern oder von einer beauftragten Person abgeholt wird, sofern das Kind nicht befugt ist, die Tageseinrichtung eigenständig zu verlassen. Die Abholung hat bis zum Ende der Öffnungszeit (§ 4 Abs. 1 und 2) zu erfolgen.

§ 8 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Bei Anmeldung des Kindes in der Tageseinrichtung sind die Eltern verpflichtet, folgende Unterlagen vorzulegen:
- Geburts- bzw. Abstammungsurkunde
 - Sorgerechtsklärung (soweit vorhanden)
 - Kindergeldbescheid bzw. Nachweis zum Bezug von Kindergeld
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, die für das Kind zuständige pädagogische Fachkraft jeweils, insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein können.
- (3) Eltern sind verpflichtet, ihr Kind – sofern es die Betreuung in der Einrichtung wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Gründe zeitweise nicht in Anspruch nimmt – rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum Beginn der täglich vereinbarten Betreuungszeit bei der Einrichtungsleitung abzumelden.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, umgehend die Tageseinrichtung über folgende Veränderungen des persönlichen Umfeldes des betreuten Kindes zu informieren:
- a) Änderungen der Sorgeberechtigung durch Vorlage entsprechender dies bestätigender Unterlagen
 - b) Änderungen der Wohnanschrift innerhalb des Gemeindegebietes
 - c) Namensänderungen
 - d) Verlegung des Hauptwohnsitzes weg von Hohenmölsen (vor Umzug)

§ 9 Versicherung

- (1) Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Tageseinrichtung bzw. auf dem direkten Weg von der Tageseinrichtung zur Wohnung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Unfall auf dem in Abs. 1 genannten Weg, der einen Personenschaden mit sich bringt, ist von den Eltern unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden.
- (3) Gesetzlicher Unfallschutz besteht auch, wenn sich das Kind zur Eingewöhnung in der Tageseinrichtung befindet.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Hohenmölsen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der persönlichen Sachen der Nutzer der Tageseinrichtung.
- (2) Geht von mitgebrachten Gegenständen eine Gefahr aus, ist die verantwortliche pädagogische Fachkraft berechtigt, die Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.

§ 11 Essenversorgung

- (1) Die Stadt Hohenmölsen sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Essenversorgung zu. Der Dienstleister (nachfolgend Essenanbieter genannt) wird durch die Stadt Hohenmölsen beauftragt.
- (2) Das Mitbringen einer eigenen Versorgung (Mittagessen, Frühstück und Vesper einschließlich eigener Getränke) ist nicht möglich. Davon ausgenommen ist unter Beachtung der Beschlüsse der Kuratorien das Mitbringen
 - eigener Frühstücks- und Vesperversorgung in den KiTa`s „Pfiffikus“ Keutschen, sowie „Bienenkörbchen“ Taucha
 - eigener Frühstücksversorgung in der KiTa „Käthe Kollwitz“ Granschütz.Über eventuelle weitere Ausnahmefälle entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung im Einzelfall.
- (3) Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages und durch die Eltern zu tragen. Diese Kosten werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages direkt von den Eltern des betreuten Kindes an den durch die Stadt Hohenmölsen beauftragten Essenanbieter gezahlt
- (4) Die Bereitstellung von Getränken in der KiTa „Bienenkörbchen“ Taucha ist zusätzlich kostenpflichtig.
- (5) Im Hortbereich erfolgt die Mittagessenversorgung während der Schulzeit in der Schule und nur in den Ferienzeiten oder an unterrichtsfreien Tagen im Hort.

§ 12 Erkrankung und Fehlzeiten der Kinder

- (1) Vor Erstaufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung gemäß § 18 KiFöG sind folgende aktuelle (nicht älter als 7 Kalendertage) schriftliche Nachweise zu erbringen:
 - ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz;
 - ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen bzw. einer gleichwertigen Kinderuntersuchung.
- (2) Die Eltern haben die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren, wenn ihr Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Tageseinrichtung zeitweilig nicht besuchen kann. Ansteckende Krankheiten sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kinder, die an einer Infektionskrankheit nach § 34 Abs. 1 S.1 und § 34 Abs. 2 S. 1 Infektionsschutzgesetz –IfSG- erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen die den Betrieb der Kindertagesstätte dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Satz 1 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall) erkrankt oder dessen verdächtig sind. Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) Die Tageseinrichtung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmsweise ist die Verabreichung möglich, wenn der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung und eine schriftliche Bestätigung

der Eltern vorgelegt wird, welche die Dosierung, die Dauer der verordneten Einnahme sowie den Zeitpunkt der Einnahme enthält und dem Kind ohne Schwierigkeiten das Medikament verabreicht werden kann. Verordnete Medikamente sind in der Originalverpackung abzugeben und mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 13 Kündigung und Ausschluss

- (1) Für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht endet die vereinbarte Betreuung am 31.07. des Jahres der Einschulung automatisch. Die Betreuungsvereinbarung für Hortkinder endet mit der Versetzung des Kindes in den 7. Schuljahrgang automatisch. Einer Kündigung bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung der vereinbarten Betreuung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Aus folgenden wichtigen Gründen ist eine Beendigung der Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung einer verkürzten Kündigungsfrist (ein Monat zum Monatsende) möglich:
 - a) Wohnungswechsel in eine andere Stadt/andere Gemeinde
 - b) ärztlich bestätigte Tagesstättenunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung des Kindes, die voraussichtlich länger als drei Monate andauert.
 - c) Wechsel innerhalb der Tageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen
- (4) Die Geburt eines weiteren Kindes in der Familie ermöglicht die Beendigung der Betreuungsvereinbarung bzw. eine Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.
- (5) Eine Erhöhung des Kostenbeitrages, die auf einer Änderung der geltenden Satzung basiert, berechtigt die Eltern zur fristlosen Kündigung der Betreuungsvereinbarung bzw. zu einer Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung.
- (6) Werden durch den Kostenbeitragsschuldner zwei Kostenbeiträge nicht gezahlt, kann die Stadt Hohenmölsen die Betreuungsvereinbarung fristlos kündigen.
- (7) Die Stadt Hohenmölsen kann das Betreuungsverhältnis nach einer schriftlichen Ermahnung zum Monatsende kündigen, wenn gegen eine der Maßgaben aus dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung, verstoßen wurde. Diese Kündigung erfolgt nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Kuratoriums der Einrichtung.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (9) Im Falle der Kündigung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ist eine erneute Aufnahme in eine Tageseinrichtung der Stadt Hohenmölsen erst nach vollständiger Schuldentilgung (einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge) oder eindeutiger Bekundung des Zahlungswillens durch Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

§ 14 Kostenbeitrag

- (1) Die Stadt Hohenmölsen erhebt für Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Hohenmölsen nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA i.V. mit § 11, Abs. 4 sowie § 15 dieser Satzung einen monatlich zu zahlenden Kostenbeitrag.
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Hohenmölsen für alle Kinder (unabhängig vom Wohnort), die in den Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 betreut werden, erhoben. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Stadt Hohenmölsen benötigt die vorherige Genehmigung der jeweiligen Wohnortgemeinde sowie der Stadt Hohenmölsen. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (3) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 2.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Kostenbescheid auf der Grundlage der durch die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung unterzeichneten Betreuungsvereinbarung.
- (5) Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 15 ist der Kalendermonat und bei Entstehung der Kostenschuld während des Kalendermonats der Restteil des Monats. Der anteilige Kostenbeitrag wird im Verhältnis nach den Kalendertagen im entsprechenden Monat ermittelt. Der Kostenbeitragsbescheid gilt auch für die Folgemonate, solange sich der Kostenbeitrag nicht ändert.
- (6) Der Kostenbeitrag ist jeweils bis zum 20. eines Monats für den laufenden Monat fällig und vom Kostenbeitragsschuldner bargeldlos zu entrichten. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit, Kur oder ähnlichen Abwesenheitszeiten ist der Kostenbeitrag in voller und unveränderter Höhe durch den Kostenbeitragsschuldner weiter zu zahlen.
- (7) Kostenbeitragsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Art der Betreuung und der vereinbarten Betreuungsdauer.
- (2) Für die gemäß § 5 Abs. 6 vereinbarte Eingewöhnungszeit beträgt der Kostenbeitrag
 - für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 120,00 € pro Monat.
 - für Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt 90,00 € pro Monat.
- (3) Der Kostenbeitrag für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a) 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	120,00 €/monatlich
b) 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	135,00 €/monatlich
c) 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	150,00 €/monatlich
d) 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	165,00 €/monatlich
e) 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	180,00 €/monatlich
f) 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	195,00 €/monatlich
- (4) Der Kostenbeitrag für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a)	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	90,00 €/monatlich
b)	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	102,00 €/monatlich
c)	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	118,00 €/monatlich
d)	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	135,00 €/monatlich
e)	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	152,00 €/monatlich
f)	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	170,00 €/monatlich

(5) Der Kostenbeitrag für Hortkinder beträgt für eine Betreuungsdauer:

a)	Frühhort vor Schulbeginn	22,00 €/monatlich		
b)	4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden (ohne Ferienbetreuung)	42,00 €/ monatlich	Frühhort-	und ohne
c)	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden (ohne Ferienbetreuung)	53,00 €/ monatlich	Frühhort-	und ohne
d)	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden (mit Frühhortbetreuung / ohne Ferienbetreuung)	64,00 €/ monatlich		
e)	schultäglich 4 Stunden oder 20 Wochenstunden (ohne Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von			
	• 5 Stunden	60,00 €/ monatlich		
	• 6 Stunden	64,00 €/ monatlich		
	• 7 Stunden	68,00 €/ monatlich		
	• 8 Stunden	71,00 €/ monatlich		
	• 9 Stunden	75,00 €/ monatlich		
	• 10 Stunden	78,00 €/ monatlich		
f)	schultäglich 5 Stunden oder 25 Wochenstunden (ohne Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von			
	• 5 Stunden	68,00 €/monatlich		
	• 6 Stunden	70,00 €/monatlich		
	• 7 Stunden	73,00 €/monatlich		
	• 8 Stunden	76,00 €/monatlich		
	• 9 Stunden	79,00 €/monatlich		
	• 10 Stunden	82,00 €/monatlich		
g)	schultäglich 6 Stunden oder 30 Wochenstunden (mit Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von			
	• 5 Stunden	75,00 €/monatlich		
	• 6 Stunden	77,00 €/monatlich		
	• 7 Stunden	79,00 €/monatlich		
	• 8 Stunden	81,00 €/monatlich		
	• 9 Stunden	83,00 €/monatlich		
	• 10 Stunden	85,00 €/monatlich		
h)	Gasthortkinder mit ausschließlicher Betreuung während der Ferien oder an unterrichtsfreien Tagen			
	• 5 Stunden	18,00 €/ Kalenderwoche		
	• 6 Stunden	21,00 €/ Kalenderwoche		
	• 7 Stunden	25,00 €/ Kalenderwoche		
	• 8 Stunden	28,00 €/ Kalenderwoche		

- 9 Stunden 32,00 €/ Kalenderwoche
- 10 Stunden 35,00 €/ Kalenderwoche

(6) Der Kostenbeitrag für zusätzliche Betreuungsangebote, die über die gesetzlichen Vorgaben des KiFöG hinausgehen, beträgt für Kinder unter drei Jahren bei einer Betreuungsdauer

- i) von bis zu 11 Stunden täglich oder 55 Wochenstunden 220,00 €/monatlich
- j) von bis zu 12 Stunden täglich oder 60 Wochenstunden 240,00 €/monatlich

(7) Der Kostenbeitrag für zusätzliche Betreuungsangebote, die über die gesetzlichen Vorgaben des KiFöG hinausgehen, beträgt für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungsdauer

- k) von bis zu 11 Stunden täglich oder 55 Wochenstunden 185,00 €/monatlich
- l) von bis zu 12 Stunden täglich oder 60 Wochenstunden 203,00 €/monatlich

(8) Kosten für die Bereitstellung von Getränken in der Kita „Bienenkörbchen“ Taucha (§ 11, Abs. 5):

- 0,25 € pro Kind und Tag unabhängig von der Betreuungszeit

§ 16 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können durch auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung sein Kind nicht rechtzeitig zum Ende der für das Kind geltenden Betreuungszeit abholt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 seiner Vorlagepflicht von Unterlagen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 seiner Informationspflicht nicht nachkommt;
- d) entgegen § 8 Abs. 3 seiner Pflicht zur Abmeldung nicht nachkommt;
- e) entgegen § 8 Abs. 4 seiner unverzüglichen Melde- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

Bekanntmachung:

Satzung

31.05.2019

(Inkrafttreten ab 01.08.2019)

